Kurztitel

Übereinkommen betreffend das endgültige Donaustatut

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 706/1922

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 32

Inkrafttretensdatum

01.10.1922

Index

99/06 See- und Binnenschifffahrt

Text

Artikel XXXII.

Zu dem Zwecke, um die Schiffahrtsverhältnisse in dem zwischen Turn-Severin und Moldova gelegenen, Eiserne-Tor und Kataraktenstrecke genannten Donauabschnitte aufrechtzuerhalten und zu verbessern, werden im Einvernehmen zwischen den Uferstaaten dieses Abschnittes und der internationalen Kommission technische und administrative Sonderdienste eingerichtet werden, die ihren Zentralsitz in Orsova haben werden, ohne daß hiedurch der Einrichtung von Hilfsdiensten vorgegriffen werden soll, die im Bedarfsfall an anderen Orten dieses Stromabschnittes ins Leben gerufen werden können. Von den Lotsen abgesehen, die den Angehörigen aller Nationen entnommen werden können, wird das Personal dieser Dienste von den beiden Uferstaaten des Stromabschnittes beigestellt und ernannt werden; es wird der Leitung der Vorstände dieser Dienste unterstellt sein, die von denselben Staaten zu bezeichnen und von der internationalen Kommission zu bestätigen sind.

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2019

Gesetzesnummer

10011198

Dokumentnummer

NOR40004593